

Dipl. Kfm. Dipl. Ing.
G. Scheller
Consultant / *Can to Cup*

Zur Ville 9
50129 Bergheim – Oberaußem

Herr R. Behrens

CCG

Bereich ECR Prozessmanagement

Stichwort : Einwegpfand

Maarweg 133

50825 Köln

Sonntag, 13. April 2003

(per Fax. N° 0221 / 94714 - 490 - 2 Seiten)

Sehr geehrte Herren

Ich möchte Sie bitten die vorherige Schrift hiermit zu ersetzen.

Es gab grundlegende Auffassungsunterschiede bezüglich der Entwertung des Pfanddrucks beim Workshop. Ich schließe mich den Kritikern an.

1. Ich beantrage hiermit die Option „ eine mechanische Zerstörung der Verpackung „, da der Pfanddruck dadurch nicht beeinträchtigt wird und damit „ aktiv „ bleibt, trotz „ einer Zerstörung der Verpackung „– siehe Sicherheitserfordernisse, 8.3, „ nicht mehr zuzulassen „ .
2. Allein, eine gezielte „ Deaktivierung „ des Pfanddrucks, durch thermische. optische oder mechanische, Mittel, ist zulässig.
3. Eine mechanische „ Entwertung „ über eine gezielte „ Vernichtung „ des Pfanddrucks ist nur z.B. über dessen Entfernung / gezielte Vernichtung zuzulassen.
4. eine mechanische Zerstörung allein, der Verpackung, ist nicht zulässig.

Begründung :

1. Eine Entwertung des Pfanddrucks ist durch eine Zerstörung der Verpackung nicht „ erkennbar „, auch im Falle des von Ihnen verlangten Einbaus von virtuellen und anderen Sicherheitsbereichen – siehe 8.3,. Der Pfanddruck bleibt nach dem Verlassen aus den Automaten immer noch „ aktiv „.
2. Eine zerstörte Verpackung in der Landschaft (siehe Littering Problematik) wird, wenn die Option weiterhin besteht, dadurch implizit von Ihnen als „ entwertet „, angesehen. Genau dieses Problem soll bei der Einführung des Einwegpfands gelöst werden. Mit der Zulassung dieser Option wird ein Hauptziel der Gesetzgebung umgangen.
3. Zwischen 1 und 2 besteht ein Paradoxon, dass meiner Meinung nach, nicht so zu lösen ist. Ein Vergleich mit anderen Rückgabemodellen wie *Resirk* / Norwegen ist unzulässig, da wie von Dr. Holley richtig erkannt, der Pfandbetrag in Deutschland wesentlich höher liegt. Aus diesem Umstand heraus, müssen die Sicherheitsmerkmale erhöht werden.
4. Bei einer mechanischen „ Zerstörung „, kann nicht die „ Verpackung „, im Ganzen, sondern nur die „ Entwertung des Pfanddrucks „, genehmigt werden.

Es bestehen erhebliche „ Sicherheitsbedenken „, da theoretisch, Einwegverpackungen aus einer RVM z.B. bei einem Kiosk trotz „ Pfandrückgabe „, durch einen Automaten wieder, zwecks einer erneuten Pfandauszahlung, eingereicht werden können.

Ich möchte folgende Anmerkung bezüglich des Verfahrens „ **Can-to-Cup** „, in Bezug zur Entwertung machen.

Sie erhalten hier beigefügt eine Skizze dieses Verfahrens. Der Boden einer Dose (Can) oder PET Flasche wird durch einen Stempel bearbeitet. Es entstehen aus dem Boden Segmente. Die einzelnen Segmente werden durch weitere Stempel gegen die Außenwand der Verpackung gedrückt.

- **Die Pfandmarke kann, wenn erwünscht, gezielt ganz entfernt werden.**

Somit entsteht aus einer Dose (Can) oder PET Flasche ein Becher (Cup).

- *Can to Cup* ermöglicht eine eindeutige Entwertung des Pfanddrucks, in dem der Boden z.B. in 5 oder mehr Segmente aufgeteilt wird. Der „ Pfanddruck „, ist innerhalb ein Radius von 15 mm von der Bodenmitte plaziert. Damit besteht die Möglichkeit, dass der Pfanddruck nur zum Teil zerstört wird und statt dessen auf einem Segment in toto zu finden ist. *Can-to-Cup* kann den Pfanddruck von der Verpackung entfernen, in dem ein Kreis von 30 mm Durchmesser aus der Verpackung herausgeschnitten wird. Damit ist der Pfanddruck nicht mehr Teil der Verpackung. Eine Entwertung, durch Trennung, hat stattgefunden.
- Das zweite Merkmal ist die Umformung der Verpackung zu einer, „ Becher „, ähnlichen Form, mit eindeutig zu erkennenden Segmenten. Dieses Merkmal ist ebenfalls in sich einer Entwertung zu vergleichen.
- Die Integration von Photonics in einem Stempel zwecks Erkennung, Entwertung und einer Erkennung der Entwertung, ist technisch möglich und vorgesehen.
- Eine thermische Zerstörung z.B. der Tinte durch einen beheizten Stempel z.B. von über 250 ° C ist ebenfalls technisch möglich und vorgesehen.

Beide Merkmale d.h. ein gezieltes mechanisches Bearbeiten des Pfanddrucks (gezielte Zerstörung des Drucks) sowohl die Umformung der Verpackung zu einem Becher (gezielte Umformung der Verpackung zu einem eindeutigen Form) erfüllen die Merkmale einer Zerstörung i.e. Deaktivierung des Pfanddrucks, dagegen werden bei „ einer Zerstörung bzw. einen Zerquetschen „, der Gesamtverpackung z.B. durch Walzen oder durch Platten, die Merkmale einer Deaktivierung des Pfanddrucks nicht erfüllt.

- Hier wird die Verpackung zerstört, nicht aber der Pfanddruck.

Ich behaupte hiermit, dass eine von 2 Walzen oder durch 2 Platten zerdrückte Verpackung, nicht von einer plattgedrückten Verpackung durch Reifen oder andere Einflüsse, zu unterscheiden ist. Der Pfanddruck bleibt in beiden Fällen „ aktiv „. Auch der Einbau von virtuellen Sicherheitsmerkmalen wie z.B. eine minimale Zeitverzögerung zwischen Erkennung und Zerquetschen, deaktiviert nicht den Pfanddruck, da das Aussehen des Pfanddrucks nach dieser Art von Entwertung, nicht beeinträchtigt wird.

Ich beantrage hiermit, die Option „ Zerstörung der Verpackung „, als „ Entwertung des Pfanddrucks „, nicht mehr zuzulassen da mit den Sicherheitsmerkmalen nicht konform.

Ich möchte Sie hiermit bitten, **Can to Cup** als ein : **in sich abgeschlossenes Entwertungsverfahren des Pfanddrucks** (wie durch Hitze oder durch eine irreversible Farbumkehr von gelb nach rot durch UV Strahlen) anzuerkennen, zwecks dessen Zulassung als solches.

Um die **Wettbewerbsgleichheit zu bewahren**, möchte ich Sie bitten „ **Can-to-Cup** „, wie von Ihnen, bei anderen konkurrierenden Technologien geschehen ist, unverzüglich in Ihrer Präsentation aufzunehmen und zu veröffentlichen.

regards
George Scheller

Skizzen wie gehabt